

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

— — — — —

Achtzehnter Band.

— — — — —  — — — — —

**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1893.**

V.

Die

Vita Hadriani Nonantulana

und

die Diurnus-Handschrift V.

Von

Th. R. von Sickel.

Die Vita ist so wenig bekannt¹, dass ich vor allem den Hauptinhalt angeben zu müssen glaube; ich füge gleich hinzu, woher der Autor die einzelnen Nachrichten geschöpft zu haben scheint. Betitelt 'Vita et textus epistolarum Adriani primi papae antiquae Romae' hebt sie mit kurzer Notiz über die Wahl desselben und über die Dauer seines Pontificates an (nach dem Liber pontificalis). Es folgen vier ihm beigelegte Urkunden (nach den Diurnus-Formeln 82–85). Der Papst leistet dem Longobardenkönig Desiderius Widerstand, ruft den Frankenkönig Karl zu Hülfe, 'sicut in gestis ipsius Caroli legitur', (d. h. in Einhardi Vita K.), welcher die Longobarden besiegt und der Kirche ihre Besitzungen zurückgibt. In den schon früher entbrannten Bilderstreit wird auch Hadrian hineingezogen: er erhält vom K. Constantinus und dessen Mutter Irene eine Divalis sacra, beantwortet sie mit JE. 2448 (beide Stücke werden vollständig mitgetheilt, wohl nach den ziemlich verbreiteten Acta syn. VI. VII. et VIII. des Anastasius bibliothecarius, dessen Historia ecclesiastica ebenfalls hier benutzt sein mag) und theiligt sich durch Legaten an dem Concil von Nicaea. Der Papst auf einer Reise zu König Karl begriffen und bis Spinum Lamberti gekommen, erkrankt, stirbt am 8. Juli und wird im Kloster des h. Silvester zu Nonantola mit Ehren bestattet, 'ut veterum pandit memoria' (also selbständige Nachrichten, wie sie sich im Kloster erhalten haben, aber in der Hauptsache übereinstimmend mit der kurzen Erwähnung des Todes Hadrian III. in der Vita des Nachfolgers Stephan V. und mit den Ann. Fuldenses IV). Den Tod des Papstes beklagt K. Karl, welcher ihm das Patriciat und die Herrschaft über Italien verdankte, welcher von ihm Sänger und Gelehrte erhalten hatte (somit

1) Ist sie doch nirgends zusammenhängend gedruckt und war sie doch bis vor kurzem noch nicht vollständig veröffentlicht. Es lohnt sich auch nicht der Mühe, solchen Druck zu veranstalten. In welchen Werken grössere oder kleinere Bruchstücke zu finden sind, hat in einer gleich zu erwähnenden Abhandlung Bortolotti 101 angegeben. Wie schlecht es bisher mit der Publication der angeblichen Urkunden, um die es sich hier handelt, steht, sage ich S. 116, Anm. 2. — Zunächst wiederhole ich hier die schon von andern Forschern gebotenen Quellenangaben; auf die eine oder andere werde ich später zurückkommen.

ist hier wieder von H. I. und Karl d. Gr. die Rede, und zwar nach fränkischen Annalen). Erzählung der Wunder, welche sich am Grabe des Papstes zu Nonantola zugetragen haben sollen, mit einer Sequenz abschliessend (selbstverständlich im Kloster aufgezeichnet). Es ist offenkundig, dass diese Mosaikarbeit der Verherrlichung des in Nonantola begrabenen Hadrian III. dienen soll; zu gleichem Zwecke wird der Hauptinhalt nochmals in 100 Hexametern geboten.

Bereits in meiner Ausgabe des Diurnus habe ich in Praefatio XXV nicht allein nach dem Vorgange von Mabillon u. a. die ersten vier in diese Vita eingeflochtenen Urkunden als nach Diurnus-Formeln geschmiedet bezeichnet, sondern habe es auch für sehr wahrscheinlich erklärt, dass dem Autor ein bestimmter Codex, nämlich der Vaticanus, vorgelegen habe. Ich berief mich dabei auf Untersuchungen über die Schicksale dieser Handschrift, welche J. Giorgi in Gemeinschaft mit mir angestellt hatte und bald darauf auch veröffentlicht hat¹. Hat dieser alles zusammengestellt, was für die Annahme geltend gemacht werden kann, dass der Codex V aus dem Nachlasse des 885 unweit Nonantola verstorbenen P. Hadrian III. an das Kloster gekommen und dort bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts verblieben sei, so hat er auch meine Ansicht betreffs der Verwerthung von V für Abfassung der Vita wiederholt mit der Bemerkung, dass ich diese in der Fortsetzung meiner Prolegomena durch Vergleichung der Texte näher begründen würde. Noch immer der neuen Ausgabe des Diurnus harrend, welche von Mailand aus, wo sich ein mir leider entgangener Codex Ambrosianus befindet, angekündigt worden ist und welche mir vollständig vorliegen muss, bevor ich alle den Prolegomena vorbehaltenen Fragen erledigen kann, entschliesse ich mich aus diesen, was ich über das Verhältniss der Vita zu den päpstlichen Formeln zu sagen habe, auszuschneiden und hier vorweg zu bieten². Ich kann damit füglich zweierlei ver-

1) Storia esterna del Cod. Vat. del Diurnus im Archivio della R. Societa Rom. di storia patria XII (1889) 649 ff. Kurz erwähnt im N. Arch. XV, 219. 2) So sehr ich zu bedauern habe, dass die Mailänder Ausgabe noch nicht erschienen ist und nicht sobald erscheinen wird, so habe gerade ich allen Anlass, den Herren der Ambrosiana für die grosse Zuvorkommenheit öffentlich Dank zu sagen, mit welcher sie meinen Anfragen und Bitten entsprochen haben. Der H. Praefect Abb. Ceriani hat mir unmittelbar nach Veröffentlichung seiner ersten Notizia über den Codex A genaue Abschriften einiger Formeln und Facsimiles der Handschrift zugesandt, so dass ich auch meinerseits bestätigen kann, dass A der bisher nur durch den Claromontanus bekannten Klasse von Handschriften angehört und in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben ist. Weitere Auskünfte ertheilte mir dann Dr. A. Ratti, welcher mit Herstellung der neuen Ausgabe betraut worden ist. Und

binden. Indem ich den Text von A bereits kennen gelernt habe, habe ich besseren Einblick in die Ueberlieferung der päpstlichen Formeln gewonnen; will ich mich nun darauf bei der Besprechung der Vita berufen, so muss ich zuvor auch das Verhältniss von A zu den andern mir bekannten Handschriften darlegen. Es ist zweitens über die Vita, sowohl als Ganzes betrachtet, als insofern sie in zwei Haupttheile zerfällt, manches zu sagen. Für und wider sie ist einst, zumal in ihrem Heimathslande, viel gestritten worden. Die Discussion liess erst nach, nachdem die Bollandisten und insbesondere Sollier in *Acta SS.* Jul. II, 643 über sie den Stab gebrochen hatten, und hörte, soviel mir bekannt geworden ist, vollständig auf, nachdem sich noch einmal Tiraboschi in gleich entschiedener Weise ausgesprochen hatte. Ist dann ein Jahrhundert lang von der Vita kaum die Rede gewesen und von ihr nur ausnahmsweise und, worauf ich zurückkomme, in beschränkter Weise Gebrauch gemacht worden, so ist sie vor drei Jahren in Italien wieder Gegenstand mehrfacher Erörterung geworden. Da die betreffenden Publicationen zum Theil jenseits der Alpen unbekannt geblieben zu sein scheinen, will ich über drei derselben hier berichten und an sie meine eigenen Bemerkungen anknüpfen.

dieser hat die Güte, mir die Aushängebogen zuzusenden. Mir liegen bisher die Bogen 1—7 vor, welche die in der Reihenfolge von C und A gebotenen Formeln 1—79 enthalten, also auch die in meiner Ausgabe mit 82—85 bezeichneten und für die Beurtheilung der Vita allein in Betracht kommenden Formeln. — Was mir noch abgeht, um meine Diurnus-Studien für reif zur Veröffentlichung zu halten, ist die vollständige Kenntniss aller von A gebotenen Anhaltspunkte für annähernde Feststellung der Geschichte der Handschrift. Wo mag sie entstanden sein, in oder ausserhalb Rom? Und wenn sie römischer Herkunft ist, wann und wie mag sie nach Bobbio gekommen sein? Es handelt sich da um mehr als den einen Punkt, auf welchen schon Bresslau im *N. A.* XV, 220 aufmerksam gemacht hat. Ich hoffe, dass die von Dr. Ratti zu erwartende eingehende Beschreibung des Codex und die Veröffentlichung der aus dem 10. oder 11. Jahrhundert stammenden Nachträge weitere Fingerzeige zur Beantwortung aller dieser Fragen geben wird. Für jetzt muss ich mich mit einer Vermuthung behelfen, welche sich mir aufgedrängt hat und welche ich unter allem Vorbehalt auch auszusprechen wage, nicht allein um den Gebrauch, welchen ich hier von A machen werde, zu rechtfertigen, sondern um auch anderen Anlass zur Aeusserung zu geben. Ich betrachte A ebenso gut wie V als in Rom und für die päpstliche Kanzlei geschrieben. Der Codex könnte im J. 885 in Besitz des Erzkanzlers Liutward, welcher damals nach Rom geschickt war, um die Rechtmässigkeit der Wahl des P. Stephan V. zu untersuchen, gekommen und von diesem seinem Kloster Bobbio überlassen worden sein. Es wäre allerdings ein seltsames Zusammentreffen, dass in einem und demselben Jahre zwei Diurnus-Handschriften in die Fremde gerathen wären.

Im J. 1889 veröffentlichte Dr. Gius. Quatrini eine Monographie *Del culto a P. S. Adriano III. nell' augusta Badia di Nonantola* (Modena, 56 S.) und Jahrs darauf eine kritische Studie *Dello scambio di P. Adriano I. con S. Adriano III. venerato a Nonantola* (ib., 37 S.). Der Verfasser, welchem eine Cultusangelegenheit am Herzen lag, bewegt sich vornehmlich auf dem Gebiete der Hagiologie, auf welches wir Historiker ihm zu folgen nicht Anlass haben. Aber was die seltene Vita anbetrifft, so ist Quatrini mit der ganzen einschlägigen Literatur von Leandro Alberti (Dominikaner, veröffentlichte 1550 eine *Descrizione dell' Italia*) bis Giorgi vertraut und führt an der Hand der einzigen Handschrift die Untersuchung ganz gut fort, soweit es sich um die von Hadrian I. handelnden Theile handelt, um dann für die Glaubwürdigkeit zweier Bruchstücke geringen Umfangs, welche er so zu sagen als *Vita et miracula s. Hadriani III.* ausscheidet, in einer Weise einzutreten, gegen welche sich vom Standpunkte des Geschichtsforschers doch der eine und andere Einwand erheben lässt¹.

1) Was dem H. Verfasser, Prevosto di Sant' Adriano in Spilamberto, Hauptsache ist, ist uns Historikern Nebensache. Soweit für unsere Zwecke erforderlich ist, werde ich mich über den das Lebensende Hadrian III. betreffenden Bericht noch äussern. Weiter gehe ich auf eine Erörterung der mir bedenklichen Punkte schon deshalb nicht ein, weil sich nun einmal die in der Hagiologie geltenden Kriterien nicht vollständig mit denen unserer Wissenschaft decken. Dennoch glaube ich berichten zu sollen, wie diese Cultusangelegenheit angeregt und in Angriff genommen ist und in einer *beatificatio aequipollens* den gewünschten Abschluss gefunden hat. Quatrini schickt der 1. Abhandlung den Brief voraus, welchen er im October 1889 an den wenige Monate zuvor eingesetzten Erzbischof von Modena (zugleich *Abbate commendatario* von N.) gerichtet hatte, um ihn zu bitten, als *Ordinarius* das insbesondere durch Urban VIII. geregelte Verfahren behufs *Beatification* des in N. bestatteten und verehrten Hadrian III. nochmals (kurz vor 1600 an die *Rituscongregation* gerichtete Anträge waren erfolglos geblieben) einzuleiten. Die Bitte zu begründen soll in der 1. Schrift dargethan werden, dass hier einer der *casus excepti* vorliege und dass dieser locale Cultus den vom Kirchenrecht für die *Beatification* geforderten Bedingungen entspreche, d. h. bis zu unvordenklicher Zeit zurückreiche, stets offenkundig gewesen und mit Zustimmung des *Ordinarius* ausgeübt worden sei. Wurde nun dagegen in der *Civiltà cattolica* bemerkt, dass es in Ermangelung von Quellen nicht klar erscheine, ob dieser Cultus vor der Verwechselung der beiden gleichnamigen Päpste begonnen oder ob diese beim ersten Beginne des Cultus stattgefunden habe, so suchte Quatrini in der an den '*postulator huiusce causae*' gerichteten kritischen Studie mit Hülfe zahlreicher Urkunden zu beweisen, dass der Cultus bis zu der Zeit zurückreiche, da jene Verwechslung noch nicht möglich war, dass diese zuzuschreiben sei ('*devesi*') '*a un infelice tentativo biografico di un monaco più studioso che dotto del secolo XI.*' und, obwohl sie spätere Historiker irre geführt habe, nie in die Liturgie eingedrungen sei, welche jederzeit nur dem am 8. Juli gestorbenen und in N. bestatteten H. III. gegolten habe. — Laut dem *Decretum confirma-*

Die dritte Publication: P. Bortolotti, *Antica vita di s. Anselmo . . . con appendici ed illustrazioni* (Modena 1892, 185 S.) ist schon dadurch bedeutender, dass nach dem Vorgange von Tiraboschi sämmtliche bis in das 12. Jahrhundert hinein in Nonantola entstandene Aufzeichnungen historischen Inhalts im Zusammenhange geprüft werden, und zwar lediglich um in durchaus wissenschaftlicher Weise ihren Quellenwerth festzustellen. Ich meine, dass sich über das eine und andere Ergebnis noch hinauskommen und manches noch genauer formulieren lassen wird, zumal wenn der allen diesen Schriften gemeinsame Zug der Mischung von Wahrheit und Dichtung mehr, als es der Verfasser gethan hat, berücksichtigt und auch durch die dortigen Urkundenfälschungen hindurch verfolgt wird¹. Hier kann ich mich darauf nicht einlassen. Um baldigst zu meinem Hauptthema zu kommen, beschränke ich mich darauf, nach Bortolotti über die Vita Hadriani zu berichten und meine hier und da abweichenden Ansichten einzuflechten.

Von der Vita Hadriani ist keine andere Ueberlieferung aus dem Mittelalter bekannt als die in einem Nonantolaner Codex, welcher ursprünglich ausser ihr, und zwar ihr vorausgehend, nur noch die fabelhafte Vita et translatio s. Silvestri enthielt, bis spätestens im 13. Jahrhundert zwischen beide Stücke die Translatio ss. Senesii et Teopompi (3½ Lagen) eingeschoben wurde, und bis um 1700 ein Quaternio mit der Vita s. Anselmi, einem Abtskataloge u. s. w. vorgebunden wurde².

tionis cultus ab immemorabili tempore praestiti H. papae III. sancto nuncupato wurde in diesem Falle am 18. Januar 1891 Dispens ertheilt 'ab ordinaria et iuridica inquisitione, cuius vices plane supplebat documentorum series' und, nachdem in einer Sitzung der Rituscongregation vom 2. Juni die übliche Frage: 'an constet de casu excepto a decretis s. m. Urbani P. VIII. in casu et ad effectum de quo agitur?' bejaht worden war, bestätigte P. Leo XIII. am 10. Juni 1891 'cultum publicum ecclesiasticum ab immemorabili tempore praestitum Sancto Hadriano P. III'. — Vgl. das Referat über beide Abhandlungen Quatrini's in Anal. Bollandiana X, 60. — Ich führe noch den Titel einer Abhandlung, welche ich mir bisher nicht verschaffen konnte, an: Maini, *Le piu antiche memorie del culto a s. Adriano III.*; Modena 1890. 1) Mit Recht findet Bortolotti 40 die Bemerkungen von Pflugk-Hartung zu den älteren Bullen des Klosters im N. Archiv IX, 489 nichtssagend. 2) Nachdem Bortolotti die Handschrift eingehend beschrieben hat, kommen die früheren Angaben über sie nicht mehr in Betracht. Er bietet auch folgende Facsimiles: Tav. I nach zwei Fragmenten eines Pergamentblattes des Klosterarchivs die Fundatio mon. Non. (SS. r. Longob. 570) und die ersten 10 Zeilen der Copie der Bulle Johann IX. JL. + 3525; Tav. II, n. 1 die ersten 10 Zeilen der V. s. Anselmi (ib. 567) und n. 2 die ersten 7 Zeilen des zweiten Abtskatalogs (ib. 571) — beide nach dem N

Die Schrift der Vita gehört sicher dem Ende des 11. Jahrhunderts an¹. Ebenso sorgfältig als die Schrift der vor-
ausgehenden Silvester-Legende und die der nachfolgenden
Verse, muss sie einem Copisten beigelegt werden, welcher von
dem Verfasser zu unterscheiden ist. Aber mit dem Mundieren
aller dieser Stücke wird man im Kloster schwerlich ge-
zögert haben, so dass ich unter der Voraussetzung, dass uns in N
die ersten Reinschriften vorliegen, als Abfassungszeit der beiden
Biographien Hadrians ebenfalls das Ende oder doch die
zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts annehmen möchte.

Zu diesem Ergebnisse ist auch Bortolotti gelangt, aber
auf Grund von Erwägungen, welche mir mehr oder minder
gewagt erscheinen. Es handelt sich dabei um die Theile der
Vita, in denen zweifelsohne von Hadrian III. die Rede ist.
Allerdings nehme auch ich an, dass dem im 11. Jahrhunderte
lebenden Autor eine im Kloster entstandene ältere Aufzeich-
nung über den Tod dieses Papstes vorgelegen habe und dass
diese bereits von der Verehrung desselben Zeugnis abgelegt
habe, welche sehr wohl durch die feierliche Bestattung veran-
lasst werden und sich schon in kurzer Zeit zum Glauben an
Wunder steigern konnte. Aber wenn Bortolotti den Versuch
gemacht hat, diesen älteren Bericht aus der Vita auszuschneiden,

vorgebundenen Quaternio; n. 3 aus der V. s. Silvestri in N 6 Zeilen;
Tav. III n. 1 aus der Transl. ss. Senesii et T. 6 Zeilen; n. 2 aus der
V. Hadriani in Prosa 8 Zeilen; n. 3 die 5 ersten Zeilen des darauf fol-
genden Carmen. — Von letzterem oder von den 100 Hexametern, in
welchen der im Kloster bestattete Hadrian nochmals verherrlicht wird,
sehe ich, da sie uns gar nichts neues bieten, hier ganz ab. — Es folgt
auf dem letzten Blatte von anderer, aber gleichzeitiger Hand: 'LXXXI
De obedientia et honore et humilitate quam rex Pipinus Stephano pp.
exhibuit' und dazu auf 9 Zeilen der Text: 'Stephanus nat. R. abiit —
omnia quae ab eo petiit impetravit'. So weit Bortolotti 17, welcher mir
auf mein Bitten Abschrift des ganzen Passus schickte. Ich erkannte
sofort, dass er mit der ersten Hälfte von Deusededit coll. IV, cap. 1 — 3
übereinstimmt; nur die Zeitangabe im Eingange anno dom. inc. DCCLII
ist in N ausgefallen. Ich finde aber noch nicht, aus welcher Quelle der
Passus geschöpft ist. Sicher nicht unmittelbar aus Deusededit. Die vor-
ausgehende Ordnungszahl weist auf eine andere Compilation hin, die so-
gar älter als Deusededit und sowohl von ihm als vom Schreiber des Nach-
trags in N ausgeschrieben sein könnte. Für jetzt vermag ich also den
Nachtrag nicht für die Zeitbestimmung zu verwerthen. — Ughelli, welcher
ja einige Jahre der Abtei N. vorstand, hat alle jetzt in N vereinigten
Schriften für sich abschreiben lassen. Diese Copien befinden sich in der
Bibl. Barberini (s. Archiv XII, 382) und so auch die unserer Vita als
MS. XXXII, 38. 1) Ihr steht, worauf mich E. Monaci aufmerksam
machte, die des im Archivio palaeogr. ital. tav. 39 abgebildeten Rotulus
sehr nahe, welcher in der Umgegend von Forli und ebenfalls kurz vor
1100 beschrieben worden ist.

so hat er mich nicht überzeugt, in der Abgrenzung das richtige getroffen zu haben. Ich halte ihm zwei Möglichkeiten entgegen. Die eine, dass lediglich der Passus: 'Hic (etiam) dum ad regem Karolum pergeret — ubi etiam usque hodie miraculis coruscare dignoscitur' aus einem älteren Schriftdenkmal in das jüngere übergegangen sei — daher die nochmalige Rückkehr zur Geschichte Hadrians I. Und die andere, dass, wenn auch die weiter folgende Erzählung: 'Sepulto itaque summo pontifice' etc. auf eine ebenfalls alte, eventuell auf die gleiche alte Quelle zurückgeht, die letztere nicht allein von dem Autor der späteren Vita, sondern auch schon in der Zwischenzeit in Einzelheiten umgebildet worden sein kann. Lässt sich somit nicht mit Bestimmtheit sagen, wie weit die ursprünglichen Bestandtheile der V. Hadriani III. reichen, so lässt sich auch nicht mit der Sicherheit, welche Bortolotti erzielt zu haben meint, die Abfassungszeit derselben berechnen. Von den Gründen für seine beiden Ansätze: ältere Vita um 950 und uns vorliegende Vita bald nach 1050, hebe ich nur den einen hervor, dass mindestens ein Jahrhundert verflossen sein müsse, bis unter der Menge und selbst im Kopfe eines ehrlichen Berichterstatters die Verwechslung des einen Hadrian mit einem zweiten habe stattfinden können. Dazu bemerkt er jedoch selbst, dass das Ergebnis aller seiner Erwägungen stehe und falle mit der Annahme von bona fides des Autors, für welche er ebenso entschieden eintritt als Quatrini¹. Da blickt also wieder die Besorgnis hindurch, über die uns doch bereits Mabillon hinweggeholfen hat, dass Zweifel an der bona fides eines mittelalterlichen Hagiographen zum Verdict mala fide erzählt zu haben führen müssten. Ich theile sie nicht und spreche aus Gründen, welche ich später anführen werde, dem Autor allerdings den guten Glauben ab. Und die Frage, wann die Vita, resp. die Vita et miracula

1) Aber doch in anderem Sinne. Ich mache hier auf einen ganz bezeichnenden Unterschied zwischen Bortolotti und Quatrini aufmerksam. Jener sieht die Glaubwürdigkeit vornehmlich durch die Gleichzeitigkeit der schriftlichen Aufzeichnung verbürgt und sucht deshalb letztere möglichst nahe an die berichteten Geschehnisse heranzurücken. Quatrini dagegen, welcher den Beweis erbringen will und auch erbracht hat, 'trovarsi veramente il culto di S. Adriano III. nel caso eccettuato da Urbano VIII. per ragione del tempo memorabile', kommt es auf die Gleichzeitigkeit der Berichte weniger an. Er vermuthet allerdings (s. die erste Abhandlung 36), dass alles sofort schwarz auf weiss niedergeschrieben sei. Aber diese schriftlichen Zeugnisse sollen bei verschiedenen Feuersbrünsten zu Grunde gegangen sein. Nur mündliche Tradition lebte im Kloster bis in das 11. Jahrhundert fort und wurde in der Vita aufgezeichnet. Da erscheint also auch die Vermengung zweier gleichnamiger Päpste in anderem Lichte.

H. III. niedergeschrieben sein mögen, lasse ich offen, bis uns etwa neue Anhaltspunkte geboten werden, die einzelnen Phasen genauer zu unterscheiden, welche diese Art der Aufzeichnung localer Traditionen durchlaufen zu haben scheint¹.

Ich gehe, wie es meinem Thema entspricht, zu der Vita über, welche sich selbst für eine V. Hadriani I. ausgibt. Wie ich bereits sagte, ist sie nach Tiraboschi nur selten und nur zum Theile benutzt worden, nämlich insoweit sie auch von Mabillon im Museum ital. I^b. 38—41 veröffentlicht worden ist. Dass Ughelli u. a. die in die Vita eingeflochtenen Urkunden erwähnt, aber nicht abgedruckt hatten, hat offenbar Mabillon den Anstoss gegeben, das Versäumte nachzuholen. Allerdings hat er auch Bruchstücke der die Urkunden verbindenden Erzählung nochmals ediert und so auch den Passus, welcher nur auf Hadrian III. bezogen werden kann. Dieser wurde Punkt mag, da er von Mabillon in den nachfolgenden Observationes nicht hervorgehoben wurde², vielfach über-

1) Ich denke in erster Linie an die Aufschlüsse, welche von gründlicher Untersuchung der Nonantolener Urkunden zu erwarten sind. Nebenbei werden aber auch die Correcturen an historischen Denkmälern zu beachten sein, von denen bereits Giorgi 47 ein Beispiel angeführt hat.

2) Mabillon und sein Reisegefährte D. Germain haben sicher Kenntniss von der schon damals von Papenbroch u. a. eröffneten Discussion über die Glaubwürdigkeit der Vita gehabt, scheinen sich aber vorbehalten zu haben, sie erst in der von ihnen beabsichtigten Ausgabe der ganzen Vita aufzunehmen. — Ich muss, zumal um eine falsche Angabe zu berichtigen, eingehend über Mabillons Publication sprechen. Der Bericht über den Besuch des Klosters (Mus. ital. I^a, 202) geht wohl auf sofortige Aufzeichnung in ihrem Reisetagebuche zurück. Ich halte daher, was dort gesagt wird, für zuverlässiger als was später niedergeschrieben und ib. I^b, 43 abgedruckt worden ist. Wir fanden, heisst es an erster Stelle, in der Bibliothek von Nonantola nur noch zwei Handschriften, die eine, in welcher die Vita enthalten ist, und die andere 'de abbatibus qui illud monasterium rexerunt'. (Beide sind um 1700 zusammengebunden worden und bilden den zuletzt von Bortolotti 1—19 beschriebenen einzigen und Acta s. Silvestri betitelten Codex.) Die zweite Stelle dagegen besagt: (Vita H) 'exstat in duobus pervetustis codicibus monasterii N.; eiusdemque exemplum Romae invenimus'. Mit letzterem ist der von mir bereits S. 113, Anm. 2 erwähnte Codex der Barberini-Bibliothek gemeint. Was hat es aber mit den zwei Handschriften in N. für eine Bewandnis? In den Observationes l. c. 43 wird wohl zehn mal von gewissen Lesarten gesagt 'in utroque codice', 'utrobique' u. dergl. Die Bedeutung aber ist folgende. Die Urkunden der Vita werden hier mit Diurnusformeln verglichen. Zunächst mit den Formeln, wie sie von Garnier publiciert worden waren. Aber bekanntlich hatte Mabillon auch die damals in S. Croce di G. befindliche Handschrift V collationiert, und so berücksichtigt er deren Wortlaut ebenfalls. Und wo dies zuerst geschieht, sagt er ganz deutlich 'ita etiam in veteri Diurni exemplari'. Mit der Ueberlieferung 'utrobique' ist also die Diurnushandschrift (jetzt V) und der einzige Non.-Codex der Vita gemeint. Nur so kann die unrichtige Angabe von zwei

sehen oder, da ja sinnlose Interpolationen in derartigen Quellenschriften häufig begegnen, unterschätzt worden sein. Kurz, man hat sich durch die Autorität Mabillons irre führen lassen, hat weder von den vor und nach diesem über die Vita gefällten Urtheilen Notiz genommen noch sich um den Zusammenhang bekümmert, sondern hat die Urkunden und auch andere Angaben dieser von der Handschrift und nach ihr auch von Mabillon Hadrian I. beigelegten Vita für die Geschichte dieses Papstes unbedenklich verwerthen zu dürfen geglaubt. Das hat u. a. Jaffé gethan, indem er in den Papstregesten S. 203 zu dem Datum der Wahl H. I. in erster Linie die 'Vita apud Mab.' anführt, desgleichen zu den Reg. 1883—1885: hier zwar mit dem Verweis auf den Diurnus, aber ohne doch die so überlieferten Documente irgendwie zu beanstanden. Ebenso wenig scheint Ewald S. 289 und dort J E. 2392—2394 an ihnen Anstoss genommen zu haben¹. Darauf hin hat Ranke² ebenfalls von dem in die Vita eingeflochtenen Wahldecret Gebrauch gemacht. Was ihn und seine Vorgänger, abgesehen von der

MSS. der Vita in-N. entstanden sein. — Bietet nun Mabillon überhaupt nur Bruchstücke, so gilt das auch von den uns hier beschäftigenden Urkunden I—IV. Von U. I (= F. 82 meiner Ausgabe, nach welcher ich hier citiere) erhalten wir 87, 1—5. 88, 3—19. 89, 16—19, von U. II—IV nur je die ersten Zeilen und die Schlussworte. Dazu von U. II (= F. 83) und III (= F. 84) 'variantes lectiones quae quidem insigniores sunt', U. IV (= 85) ging dabei leer aus. Kein Wunder, dass die vier so mangelhaft gedruckten Stücke keiner rechten Prüfung unterzogen worden sind. Auch ich habe sie erst richtig beurtheilen gelernt, nachdem Dr. Donabaum, welcher für Giorgi und mich in Nonantola arbeitete, mir vollständige Abschriften geliefert hatte.

Mabillon hatte die U. I—IV sofort richtig mit den entsprechenden Formeln verglichen und überdies noch ausdrücklich gesagt, dass sich Garnier II, 9, d. h. F. 60 nicht in der Vita findet. Dessen ungeachtet und trotz des grossen Abstandes zwischen F. 60 und F. 82 (s. meine Proleg. II, 6) hat sich dann bei Historikern und Canonisten der Fehler eingebürgert, Urk. I als auf F. 60 zurückgehend zu bezeichnen (so auch Duchesne, Lib. pontif. 515, wo 68 doch wohl Druckfehler für 60 ist). Ich berichtige diesen Fehler ein für alle Male. 1) Man müsste denn dessen Zusatz 'ex L. d. formula' dahin deuten wollen, dass er die Urkunden der Vita als fingiert betrachtet habe. — Noch auffallender ist, dass sowohl Jaffé als Ewald auf die richtigen Quellenbelege für den Todestag H. I. auch die ganz unbrauchbare Stelle der Vita N. ohne jede Bemerkung folgen lassen. Dagegen fehlt in beiden Ausgaben der Hinweis auf die Vita zu dem J. 885. 2) Weltgeschichte V^b, 117. Ihm ist nicht entgangen, dass das übliche Citat Rozière F. 60 nicht passt. — Mit Berufung auf Ranke redet auch Simson, Jahrb. K. d. Gr. (2. Aufl.) I, 134 von dem uns erhaltenen Wahldecret vom J. 772 (vgl. auch II, 278 N. 1), was doch um so mehr der Rechtfertigung bedurfte, da die Vita an anderen Stellen (so II, 108) als apokryph bezeichnet wird.

Autorität Mabillons, bestimmt hat, ohne eingehendere Prüfung diese Stücke für baare Münze zu nehmen, liegt auf der Hand. In U. I. — ich halte mich zunächst an die aus Mabillon ersichtlichen Texte — wird als der Erwählte 'Adrianus sanctissimus huius sanctae apostolicae sedis Romanae ecclesiae diaconus' genannt und die Ausfertigung des Wahldecrets zu 'mense februario indictione X' angesetzt. Desgleichen hebt U. II an mit 'Ego Adrianus misericordia dei diaconus et electus futurusque per dei gratiam huius apostolicae sedis antistes', und U. IV. mit 'A. episcopus s. catholicae atque apostolicae ecclesiae urbis Romae'¹. Solche Angaben pflegen in Formeln nicht vorzukommen und finden sich insbesondere nicht in den correspondierenden Formeln des Diurnus; da sie sich überdies als durchaus richtig erweisen, gehen sie, so meinte man, auf wirkliche und gute Urkunden zurück. Dem gegenüber muss ich meine Ansicht, dass uns hier doch nur mit Hülfe der Formeln geschmiedete Urkunden vorliegen, eingehender begründen, als ich es in der Praefatio zu thun Gelegenheit hatte.

Sagt Ranke: ein Zufall hat uns dies Wahldecret erhalten, so lasse auch ich in Fragen der Ueberlieferung den blossen Zufall gelten, vorausgesetzt, dass der Nachweis irgend welches Zusammenhangs nicht erbracht werden kann und wenn nicht besondere Bedenken im Wege stehen². Dass die erstere Voraussetzung nicht zutrifft, hat Giorgi zur Genüge dargethan. Betreffs der zweiten will ich zunächst nur eine allgemeine Betrachtung geltend machen. Die Tendenz des Autors der Vita, einen Papst Hadrian, weil ein solcher in Nonantula bestattet war, zu verherrlichen, ist doch unverkennbar. Diesem Zwecke soll auch die schon im Titel angekündigte Wiederholung des *textus epistolarum* dienen. Werden uns nun vier Documente aus dem J. 772 und zwei aus dem J. 785 geboten, so macht das, obwohl sich der Autor dessen nicht etwa rühmt, doch den Eindruck, als wenn er aus dem Vollen schöpfe, aus einer reichlich fliessenden Quelle. Aber er hätte dann in zwiefacher Hinsicht eine schlechte Auswahl getroffen. Acta H. I. sind auch in weiteren Kreisen zahlreich verbreitet gewesen, so dass die Mittheilung einer nur geringen Zahl auf-

1) Nur U. III beginnt gleich mit der Adresse 'Reverendissimis fratribus etc.', ohne zuvor, wie es in F. 84 geschieht, den Redenden namhaft zu machen. 2) So beanstande ich nicht des Deusededit Angabe zu dem 'iuramentum futuri imperatoris' (LL. II, 29), dasselbe 'in Saxonia in monasterio quod dicitur Luineburg' gefunden zu haben. Dass das Stück dorthin gerathen, dort abgeschrieben war und dort von Deusededit gefunden worden, während weder zu seiner Zeit noch bis in die Gegenwart hinein, weder in noch ausser Rom die geringste Spur weiterer Ueberlieferung entdeckt worden ist, muss gewiss als Zufall bezeichnet werden.

fallen müsste. Desgleichen die Qualität der ausgewählten Stücke. Die Urkunden II—IV entbehren ja aller individuellen Züge, auf die es einem Biographen vorzüglich ankommen musste. Und sie können auch nicht einmal als erbauliche Episteln bezeichnet werden, da ihr ausschliesslich dogmatischer Inhalt der grossen Masse der Verehrer Hadrians geradezu unverständlich war. Damit berühre ich zugleich die schwache Seite dieser Vita oder Legende. Sie erklärt sich gar nicht bei der Annahme, dass dem Verfasser eine eigentliche Urkundensammlung grösseren oder geringeren Umfanges zur Verfügung gestanden habe, dagegen wohl bei der Annahme, dass er mit zufällig gebotenen Stoffe vorlieb nehmen musste. Wie leicht er sich Kunde von den zwei zwischen Byzanz und Rom gewechselten Schreiben verschaffen konnte, ist bereits oft gesagt worden. Wiederholt auch schon, dass er für die Urkunden I—IV Diurnusformeln benutzt haben wird. Und diese Erklärung findet jetzt eine neue Stütze in der so gut wie sicher gestellten Thatsache, dass die Vaticanische Diurnus-Handschrift aus Nonantola stammt.

Vor Jaffé u. a. habe ich nicht allein die Kenntniss dieser Thatsache voraus, sondern, was noch wichtiger ist, umfassende und genaue Kenntniss der Nonantolaner Ueberlieferung. Was man durch Mabillon von ihr wusste, genügte in zwiefacher Hinsicht nicht, den Sachverhalt zu durchschauen. Selbst von der Urkunde I übergang er den mittleren Theil, welcher der Kritik mehr als eine Handhabe bietet. Noch weniger reichen die von ihm ausgewählten und zumeist nur das Verhältniss zur Garnier'schen Edition veranschaulichenden Lesarten aus. Deshalb trage ich alles nach, was mir ein rechtes Urtheil zu begründen geeignet scheint und von mir nach und nach verwerthet werden wird. — Von der Formel 82 wird der ganze Wortlaut bis zur Zeitangabe in N. wiederholt. Und wie an der rechten Stelle (S. 88, 12 meiner Edition) 'Adriani' eingesetzt worden ist, so ist, wo in dem von Mabillon gelassenen Passus: 'Et nimirum — dereliquit' des Vorgängers gedacht wird (87, 20), 'domno Stephano tercio pape eingetragen worden. Also noch eine richtige Angabe mehr als bisher bekannt war. Sie veranlasst mich sofort, auf den wesentlichen Unterschied zwischen Formeln und Urkunden einzugehen, dass in jenen Namen und Daten nur angedeutet zu werden pflegen. Ausnahmen von dieser Regel kommen allerdings vor, und da gerade F. 82 in der Handschrift C mit bestimmter Datierung versehen ist¹, könnten auch die Zeitmerkmale in N als aus einer anderen Diurnus-Hand-

1) Proleg. II, 35.

schrift stammend betrachtet werden. Begegnen aber in N. sogar drei bestimmte Angaben (Stephanus III., Adrianus, m. febr. ind. X), so wird die Sache doch bedenklicher. Es müsste in diesem Falle der Formelcharakter ganz ausser Acht gelassen und in eine Formelsammlung eine eigentliche Copie eines Documentes eingereiht worden sein. Selbst dieser Ausweg wird uns, wie wir gleich sehen werden, verlegt, so dass wir zu der Annahme genöthigt werden, dass der Autor, um den Schein zu erwecken, dass er Abschriften von Urkunden biete, es verstanden hat, an den drei Stellen der ihm vorliegenden Formel die richtigen Ergänzungen einzusetzen. Zu dieser Erklärung stimmt es ganz gut, dass sich der Autor darüber hinaus nicht zu helfen gewusst hat, sondern in andern Punkten als unfähig sein Vorhaben auszuführen verrathen hat. Schon der Urk. I fehlt in N der Schluss, d. h. die Subscriptio, in welcher wenigstens der Name des in dem bestimmten Falle zur Unterfertigung berufenen Presbyters anzuführen war. Und U. II (= F. 83) wird allerdings die Subscription geboten, aber es fehlt im Eingange die Formel, in welcher Indiction, Monat und Tag anzugeben waren. Desgleichen fehlt zu Beginn der U. III (= F. 84) der Name des Ausstellers, welcher erst aus der Unterschrift ersichtlich wird. Ich gebe zu, dass diese letzte Auslassung nicht viel besagt und dass alle drei zusammen noch eine andere Erklärung als die durch Verlegenheit des Autors zulassen, nämlich die, dass dem Autor nur in etwas verstümmelte Urkundenabschriften vorgelegen haben könnten. Aber zwei Stellen schliessen die Benutzung von Urkunden absolut aus. Zum Schluss der U. II (vgl. 93, 8) heisst es nämlich in N: *'quam professionem meam, ut supra continetur, per illum notarium et scrinarium me mandante conscriptam'* etc.; desgleichen am Ende der U. III (103, 1) *'per illum notarium'*. Dass je in einer Urkunde der mit der Herstellung derselben betraute Notar seinen Namen einzutragen unterlassen und sich mit *'ille'* begnügt habe, wird doch Niemand behaupten wollen, und ebenso wenig, dass ein Copist nur auf den Gedanken hätte kommen können, einen von ihm vorgefundenen Namen durch das nichtssagende Pronomen zu ersetzen. Ist aber an beiden Stellen der angeblichen Urkunden das die Formeln kennzeichnende Wörtchen hängen geblieben, um zum Verräther zu werden, so erscheinen auch jene Auslassungen recht verdächtig, und alles zusammengenommen ergiebt, dass der Autor der Vita nicht wirkliche Documente copiert, sondern solche ersonnen hat.

Er hat dabei nicht allein das Glück gehabt, passende Formeln zur Hand zu haben, sondern er hat auch das Verständnis gehabt, sie als seinem Zweck entsprechend zu erkennen. Er hat ferner in der Ausfüllung der Formeln Ge-

schick bekundet und bis zu einem gewissen Grade auch die Kenntnisse, deren es bedurfte, um die rechten Namen und Daten einzusetzen. Bevor ich zu veranschaulichen suche, wie er sich da geholfen zu haben scheint, erledige ich die zuvor S. 115 schon gestreifte Frage. Auch diejenigen, welche gleich mir der Meinung sind, dass der Autor Formeln zu Urkunden zugestutzt habe, haben diesen seinen Versuch entschuldigen und für ihn 'bona fides' in Anspruch nehmen wollen: er soll es nicht geahnt haben, dass er zwei Päpste gleichen Namens zu einer und derselben Person gestempelt habe, er soll den in die Tradition eingedrungenen Irrthum vorgefunden haben und soll nicht einmal in der Lage gewesen sein, ihn zu durchschauen. Weshalb ich eine solche Anschauung nicht gelten lassen kann, ist hier der Ort auszuführen.

Die Macht des Cultus, mit dem wir es hier zu thun, bekundet sich im Mittelalter auch auf dem litterarischen Gebiete in der Voraussetzung, dass jeder Heilige auch seine Legende haben muss, und in dem Postulate, dass eine Legende, wenn sie nicht schon vorhanden ist und herbeigeschafft werden kann, geschaffen werden muss. Und diese Forderung tritt so gebieterisch auf, dass andere Rücksichten kaum in Betracht gezogen werden und am wenigsten die Rücksicht auf historische Wahrheit, da der Sinn für diese, soweit er überhaupt verbreitet war, jedenfalls nicht sehr entwickelt war. Gewiss haben uns die Hagiographen durchaus lauterer Material in Hülle und Fülle, wenn es ihnen zu Gebote stand, überliefert. Ist aber nebenbei in frommer Absicht Geschichte auch umgemodelt oder geradezu erfunden worden, so ist die Mehrzahl der in dieser Richtung thätigen Schriftsteller kaum in Conflict mit besserem Wissen gerathen, oder ist sich doch des Conflictes nicht bewusst geworden. Um solcher Erwägungen willen muss man sich hüten, falls man sich der üblichen Schlagworte 'bona fides' und 'mala fides' bedienen will, sie im strengsten Sinne zu nehmen. Das schicke ich voraus, bevor ich mein Urtheil über den Verfasser der Vit. H. N. fälle. Meines Ermessens macht er eine Ausnahme von der grossen Zahl der Hagiographen und geht, indem er aus Nachrichten über zwei Männer die Lebensbeschreibung eines Mannes zusammenschweisst, mit vollem Bewusstsein vor. Versucht er sich dabei zugleich in der Urkundenfälschung, so geschieht es jedoch ohne betrügerische Absicht, wie sie vielleicht seine Klosterbrüder bei Anfertigung oder Umbildung gewisser Bullen gehegt haben, so geschieht es wiederum nur, um den Ortsheiligen zu verherrlichen.

Die Versuche, die von unserm Autor benutzten Quellen anzugeben, reichen bis Papebroch und Sollier zurück. Sie sind, dank der umfassenden und genauen Kunde der

Quellen, welche wir haben, von denen, welche in den letzten Jahren die Untersuchung wieder aufgenommen haben, so insbesondere von Giorgi und Bortolotti, mit grösserem Erfolge fortgesetzt worden. Ich habe doch noch einiges nachzutragen. Dabei berücksichtige auch ich, dass wir über die einem Mönche von Nonantola in der Klosterbibliothek zur Verfügung stehenden Hilfsmittel leidlich unterrichtet sind. Die etwaige Forderung aber, dass jede Schrift, auf welche eine Notiz der Vita zurückgeführt werden kann, auch als in Nonantola vorhanden nachgewiesen werden müsse, bezeichne ich im voraus als nicht berechtigt. In dem ältesten uns aus Nonantola erhaltenen Bücherverzeichnisse vom J. 1166 sind die Titelangaben meist so dürftig, dass wir über den Inhalt der einzelnen Codices vielfach nur Vermuthungen aufzustellen vermögen; C. 44 Chronicon z. B. besagt nichts oder auch alles. Papstkataloge, auf die es in unserem Falle besonders ankommt, werden dort nicht erwähnt, und doch gehörte der Sessorianus 63, in welchem der Collectio Dionysio-Hadriana eine 'Series pontificum' vorausgeht, sicher zum alten Bestande der Klosterbibliothek. Also so sehr es der Annahme, dass unser Autor die Ann. Fuldenses benutzt habe, zur Stütze dienen würde, wenn ein Exemplar derselben im J. 1166 mit verzeichnet worden wäre, so wird sie durch das Schweigen des Kataloges nicht hinfällig, und das um so weniger, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass der Verfasser der Vita seine Forschung auch über die Schranken des Klosters ausgedehnt habe.

Insbesondere handelte es sich für ihn und handelt es sich jetzt für uns als seine Kritiker um Quellen zur Geschichte der beiden Hadriane. Wie ich Bortolotti bereits in der Annahme beigestimmt habe, dass in die Vita H. I. eine ältere Vita H. III. (so will ich der Kürze wegen sagen, obwohl in ihr nur über Tod und Bestattung, eventuell noch über Wunder berichtet wurde) übergegangen ist, so pflichte ich ihm auch darin bei, dass in beiden die Hadriane in verschiedener Weise bezeichnet worden sind. Die Gläubigen, welche den einen Hadrian an dessen Grabe verehrten, und ebenso der, welcher die V. H. III. zuerst niederschrieb, hatten keinen Anlass, ihren Hadrian besonders zu bezeichnen. In andrer Lage befand sich der Autor des ausgehenden 11. Jahrhunderts. Er mag ja, da die mündliche und schriftliche Kloster-Tradition nur vom Ende des dort bestatteten Papstes erzählte, dessen eigentliches Leben kennen zu lernen versucht haben. Aber die Historiographie an der Curie war einstmals ins Stocken gerathen¹, so dass es an Berichten über die Thaten Hadrians III.

1) Duchesne II, Introd. VII. Interessant ist, was ib. 196 erwähnt

mangelte. So musste wohl oder übel an anderer Quelle geschöpft werden, an der zur Geschichte Hadrian I. Ich meine, dass jeder Mönch, welcher nur einigermaßen die Geschichte des Klosters verfolgen wollte, darauf kommen musste, dass dieser Hadrian, welcher ja auch in der Vita s. Anselmi fälschlich als an der Stiftung von Nonantola betheiligt und zugleich als Verleiher des ersten Privilegiums erwähnt wird, nicht identisch war mit dem dort bestatteten Papste. Und vollends der Autor der Vita, welcher zweifelsohne, wenn nicht den 'Liber pontificalis', so doch von diesem abgeleitete Quellen zu Rathe gezogen hat¹. Indem er richtig feststellte, dass Stephanus tercius² dem Hadrian vorausgegangen war, dessen Wahldecret mitgetheilt wurde, hat ihm der Abstand zwischen H. I. und H. III. nicht entgehen können. Ebenso wenig, wenn, wie doch wahrscheinlich ist, die Biographie H. I., aus welcher er die ersten Zeilen abschrieb, auch dessen Ende und Bestattung zu S. Peter in Rom meldete. Und dafür, dass er sich des Unterschiedes bewusst war, spricht endlich, dass er ihn durch Beifügung der Ordnungszahl zum Ausdruck bringt. In den angeblichen Urkunden wird allerdings solche, auch dem damaligen Kanzleistile fremde Bezeichnung vermieden. Aber nicht allein im Incipit und im Explicit heisst es 'Adrianus primus', sondern noch einmal in der die Documente verbindenden Erzählung, und als auf gleicher Stufe stehend begegnet 'A. senior' in der Ueberschrift der Divalis sacra Constantini.

wird, dass in einem MS. auch Hadrian II. und H. III. verwechselt worden sind. 1) Das letztere halte ich für das wahrscheinlichere. Der früher von mir erwähnte Nachtrag in N bezeugt, dass in Nonantola derartige Compilationen oder Recensionen zur Verfügung standen. Insbesondere verweise ich hier nochmals auf die Series pontificum (Giorgi 47) in C. Sess. 63. Der erste Theil derselben reicht bis Hadrian I. Im Hinblick auf die in die Urk. I eingeflochtene Bemerkung, dass H. I. Nachfolger Stephan III. war, bemerke ich gleich, dass der nach dem Tode des P. Zacharias gewählte, aber vor der Consecration verstorbene Stephanus hier nicht eingetragen ist, so dass der Hadrian I. vorausgegangene Stephan als der III. dieses Namens erscheint. Die Series ist dann fortgesetzt worden bis Alexander II. Nachgetragen sind schliesslich Gregor VII., Urbanus II. und Paschalis II., und erst Gregor und Paschalis sind die Ordnungszahlen beigelegt worden. — Schon Giorgi hat hervorgehoben, dass in der Angabe der Dauer des Pontificatus Hadrian I. die V. H. I. und der C. Sess. 63 übereinstimmen, nämlich 'dies XVI' statt 'd. XVII', eine Lesart, welche allerdings auch in anderen abgeleiteten Annalen, wie z. B. in MG. SS. XIII, 65, begegnet, aber nicht in Aufzeichnungen, welche unserem Autor nahe lagen. 2) Bekanntlich tauchen die Ordnungszahlen erst im 11. Jahrhundert auf: s. N. Archiv V, 339 und Duchesne I, 440.

An Unwissenheit in diesem Punkte vermag ich um so weniger zu glauben, als sich der Autor sonst wohl zu unterrichten verstanden hat. Wir sahen schon, dass die Urkunde I von ihm mit der richtigen Datierung 'm. febr. ind. X.' versehen worden ist. Dass er sie aus den Zeitangaben des Liber pontificalis berechnet habe, ist unwahrscheinlich. Die Römerzinszahl würde er in des Anastasius Hist. ecclesiastica gefunden haben, falls sie ihm zur Hand war, aber nicht die Monatsangabe. Letztere war ihm dagegen in fränkischen Annalen geboten, welche er zweifelsohne benutzt hat. In die Jahrzeitbücher von S. Amand z. B. muss die Wahl Hadrians zu kal. febr. des J. 772 eingetragen worden sein: das folgt aus mehreren abgeleiteten Aufzeichnungen, insbesondere aus denen, welche Pertz in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts in Monza entdeckte¹; stand solche Notiz etwa in einer Ostertafel, so liess sich dieser zugleich die Indiction entnehmen. Für die erzählenden Theile der Vita wird natürlich freie Benutzung der Quellen anzunehmen sein, so dass es schwer halten muss, die Quellen genau nachzuweisen. Sicher scheint auch mir, dass dem Autor Einhards V. Karoli vorgelegen hat. Nur als Vermuthung spreche ich aus, dass er auch aus dessen Annalen geschöpft habe, u. a. die Nachricht von den aus Rom nach Metz gesandten Sängern, welche einem SS. I, 171 abgedruckten Zusatze zu den Ann. Einh. sehr nahe steht².

Doch es kommt auf die Sicherheit des Nachweises, welchen auch ich anzutreten versucht habe, dass diese oder jene Quellenschrift für die V. H. I. recht und schlecht verwerthet sei, nicht so sehr an. Wer die Zahl der Nachrichten überblickt, welche der Autor aus guten Quellen zusammengetragen hat, wird ihm eine gewisse Belesenheit nicht absprechen, noch Vertrautheit mit der Geschichte des ersten Hadrian in solchem Grade, dass er selbst die beiden gleichnamigen Päpste zu unterscheiden wissen musste, welche er nicht um Geschichte zu schreiben, sondern lediglich zu erbaulichen Zwecken unter einen Hut brachte. Damit verträgt es sich ja ganz gut, dass er ihm zugängliche echte Urkunden desselben Papstes eingeflochten hat, nämlich das Schreiben des byzantinischen Kaisers und die Antwort auf dasselbe. Dagegen liegt die Entstehung der Urkunden I—IV aus Diurnusformeln so auf

1) Ann. Laubac. in SS. I, 13; vgl. auch SS. XIII, 42. Zu untersuchen, ob 1. Februar richtig sein kann, ist hier um so weniger der Ort, als sich die Vita minder bestimmt ausdrückt. 2) Dieser Zusatz findet sich in einer Handschrift des 15. Jahrh. in der Bibl. Estense zu Modena, welche enthält die Vita Karoli, Einh. Ann. und Mon. S. Gall. Allerdings eine sehr junge Handschrift, welche aber möglicherweise auf einen älteren nach Italien gerathenen Codex gleichen Inhalts zurückgeht.

der Hand, dass sie einen weiteren Beweis dafür bildet, dass in diesen, wie in mehreren anderen Fällen die Absicht, eine Legende zu schaffen, in Geschichtsfälschung ausgeartet ist.

Sowohl ich als Giorgi haben uns nicht begnügt, die Vita, soweit sie auf Hadrian I. Bezug hat, als für historische Zwecke unbrauchbar zu erklären, sondern sind, um noch eine Stütze für unsere Hypothese der Wanderung des Cod. Vaticanus von Rom nach Nonantola und von da nach Rom zurück zu gewinnen, weiter bis zu der Behauptung gegangen, dass gerade diese Handschrift des Diurnus dem Autor vorgelegen habe.

Ich halte sie nicht allein Bortolotti gegenüber¹ aufrecht, sondern glaube sie heute, nachdem ich den Codex A kennen gelernt habe, besser begründen zu können, als es vor Jahren der Fall war, und von Giorgi angedeutet wurde. Nur muss ich, wie ich schon S. 111 ankündigte, zu diesem Behuf das Verhältnis des Textes von V zu dem von A ausführlicher darlegen, als es Ceriani gethan hat².

1) Dieser, 91, hält es allerdings ebenfalls für ausgemacht, dass V. durch Rancati von Nonantola nach Rom gebracht worden sei, aber nicht für gesichert, dass V anlässlich des Todes Hadrian III. in das Kloster gekommen sei. Letzteres betrachten auch Giorgi und ich noch keineswegs als erwiesen, so dass wir Einwendungen gewiss berücksichtigen werden, wenn wir sie wohl begründet finden. Das kann ich aber nur von der einen Bemerkung gelten lassen, welche S. 95 N. 1 gegen das eine minder belangreiche Argument Giorgi's gemacht wird. Macht aber Bortolotti des weiteren geltend, dass V als unter Hadrian I. entstanden und bereits unter Leo III. umgearbeitet zu Ausgang des 9. Jahrhunderts schon antiquiert und für praktische Zwecke unbrauchbar gewesen sein müsse, so überschätzt er den Werth der in C und A vorliegenden neuen Redaction: für Zwecke der Kanzlei konnte V nach wie vor ausreichen und so konnte er sich auch füglich in der Reisebibliothek des Papstes finden. Darüber, ob der Vestiarus als Hüter aller Habseligkeiten seine Pflicht gethan oder nicht, ob die Mönche die Bücher geschenkt erhalten haben oder nicht, werde ich nicht streiten. Endlich tritt Bortolotti für die Annahme ein, dass das Kloster auch ein anderes Exemplar des Diurnus besessen und dass etwa dieses dem Autor der Vita gedient habe. Er beruft sich dabei auf das, was ich in der Praef. XLVII vom Diurnus als Schulbuch gesagt habe, übersieht aber, dass ich mich ib. VI sehr entschieden gegen die oft aufgestellte Behauptung, dass der Diurnus auch ausserhalb der Curie sehr verbreitet gewesen sei, geäußert habe und daher im weiteren Verlauf immer nur die Verwendung desselben in Rom im Auge habe. Und müssen wir uns überhaupt mit Erklärungsversuchen begnügen, so ziehe ich meinen schon um der Einfachheit wegen dem anderen vor, dass das Kloster von einem gewiss seltenen Werke gleich zwei Exemplare besessen habe. 2) Bereits in seiner Notizia hat dieser A in der Hauptsache richtig gekennzeichnet. Was er über den Text bemerkt hat, führe ich oben aus. Hier trage ich zu seiner Erklärung, dass A zu der von mir DC genannten Handschriftenklasse gehört, einiges

Versuchen wir das Verhältniß von A zu den anderen Ueberlieferungen zuerst an einem Beispiele festzustellen und zwar an F. 82, welche ja auch für die Vita benutzt worden ist¹. Von rein orthographischen Varianten abgesehen, ergeben sich 24 Fälle, in denen A abweicht von diesem oder jenem oder auch von allen anderen Texten. Von diesen glaube ich aber 7 sofort aus folgendem Grunde ausscheiden zu müssen. C können wir ja nur nach dem

nach. Ich werde seiner Zeit zeigen, dass der von Deusdedit benutzte Diurnus (DD) sichere Kennzeichen weiterer Fortbildung der Formeln trägt. Und so kann es nicht Wunder nehmen, dass sich der der Zeit nach zwischen DC und DD stehende Codex A von C doch in einigen Punkten unterscheidet. Hat er mit V dessen Formeln 19 — 21 gemein, so wird damit zur Gewissheit erhoben, was ich Praef. XXXIII nur als nahe liegende Vermuthung aussprechen konnte, dass der Schreiber von C diese drei Formeln ausgelassen hat. Dass ferner A am Schlusse einige Formeln mehr hat, als C, ist ebenso zu beurtheilen, wie das Plus von Formeln, welches C vor V voraus hat: mit der Zeit entstanden neue Formeln oder auf ältere Formeln zurückgehende neue Dictamina (so das *praeceptum tertio genere*, welches an die F. 66 und 95 anklängt, der schon in den Proleg. II, 32 erwähnten Bulle Gregor II. JE. 2173 am nächsten steht und in Deusdedit 3, 119 wiederkehrt). So ist, was die Anlage der Sammlung anbetrifft, im Grunde nur der eine Unterschied zwischen A und C von Bedeutung, dass Formel 1 der Handschriften V und C (*'indiculus epistolae faciendae'*, d. h. das Verzeichnis der den einzelnen Adressaten zukommenden *'superscriptiones'* und *'subscriptiones'*) im Eingange von A ausgelassen zu sein scheint. Dies hatte bereits Ceriani bemerkt. Ich weiss nicht, aus welchen Gründen die Mailänder Editoren sich dann doch entschlossen haben, dieses Verzeichnis als F. 1—12 abzudrucken. Ganz abgesehen davon, dass auf dem verloren gegangenen ersten Quaternio von A nicht Raum war für die F. 1—8 und die erste Hälfte der F. 9 des V., habe ich gegen den Abdruck der F. 1 an der Spitze der Sammlung ein grosses Bedenken. F. 1 hat nämlich in A keineswegs übergangen werden, sondern lediglich umgestellt, d. h. an den Schluss gesetzt werden sollen, eine Absicht, welche dann allerdings nicht ausgeführt worden ist. Ich erblicke nämlich eine Ankündigung des Verzeichnisses in den Schlussworten von A: *'adnotatio in quorum scripta dataria debentur dari, id est patriarchis, archiepiscopis, episcopis vel omnibus clericis ecclesiae Romanae eiusque actoribus, imperatori, imperatrici'*. Demnach sollten die *superscriptiones* hier auch in anderer Reihenfolge geboten werden, als in V und C, was sich für die Zeitbestimmung von A verwerthen lässt. Denn diese Rangordnung, nach welcher nicht allein alle Geistlichen, sondern auch die *actores eccl. R.* dem Kaiser u. s. w. vorangehen, entspricht dem Geist, der unter Nicolaus I. zur Herrschaft gelangte und sofort auch von der päpstlichen Kanzlei bekundet wurde. 1) Da hier in A ein Blatt ausgefallen ist, fehlt der Passus (*genera*)litas 88, 10 — *benignum* 89, 3, so dass 54 Zeilen meiner Ausgabe für die Vergleichung in Betracht kommen.

Drucke von Garnier und nach dem druckfertigen Manuscript von Baluze beurtheilen. Zwischen beiden besteht aber ein grosser Unterschied. Auch letzterer behandelt die Texte freier, als wir heutzutage zulässig finden, hat aber doch vor seinen Zeitgenossen das Bestreben getreuer Wiedergabe voraus. Dieses geht (s. Praefatio XXXVII, LXVII sq.) Garnier geradezu ab, so dass wir von ihm allein gebotene Lesarten auf Rechnung seiner Art setzen dürfen, so in F. 82 'cantet', 'quippe quae', 'divina enim', den Ausfall von 'omnium mentibus', 'in unum', 'cunctis sacerdotibus', 'cives'. Verbleiben noch 17 variierende Stellen, so liegt auf der Hand, dass der Schreiber von A oder einer seiner Vorgänger die lectio vulgata geändert hat: sicher nur Schreibfehler sind 'sublimiter' (statt 'sublimitas' 87, 3), 'magnificentia' (st. 'magnificentiam' 87, 11), 'molis' (st. 'moles' 88, 1), die Auslassung von 'protegente' 89, 17, vielleicht auch 'postulantibus' (st. 'prest.' 87, 18) und 'consternebantur' (vgl. 87, 7). Im Schlusssatz bietet A = G 'optimates' etc. und 'subscribunt': da B in Uebereinstimmung mit V aufweist 'cum optimatibus' etc., 'subscripserunt', so nehme ich letztere Lesart auch für C an und meine, dass der Schreiber von A seine Vorlage ebenso verändert hat, wie später Garnier den Text von C. Immerhin ergeben sich so 8 geringfügige Differenzen zwischen V und A, dazu noch 4, welche ich gleich bespreche, während in 5 Fällen A = V lautet, und nur von den hier übereinstimmenden G B abweicht¹. V und A zweien also noch viermal. Statt 'gratias referendo', wie ich 87, 11 nach V gedruckt habe, bieten G B 'gr. referens' und A 'gr. praeferendo'. Ist letzteres zweifelsohne Schreibfehler, so ist 'referens' ebenso annehmbar, wie 'referendo', und kann füglich C beigelegt werden. Nun wird 'gr. referre' im Curialstil oft erweitert zu 'laudes et gr. r.' ('exsolvere' oder 'persolvere' 110, 20) oder zu 'gratiarum laudes referre': daher möchte ich 'gratiarum laudes referimus' in A der Lesart von V 89, 9 'gr. l. offerimus' vorziehen, andererseits aber auch das kürzere 'laudes referimus' in G B nicht beanstanden. Wie ich hier einen Schreibfehler in V annehme, so auch bei 'in arcivo domine nostrae s. R. ecclesiae' 89, 19, statt dessen A und B bieten 'in archivo dominice' etc. und G 'in arch. dominico' etc., was mir als nichtberechtigte Ab-

1) Diese Editionen bieten nämlich abweichend von VA 'nimirum' (st. 'et nimirum'), 'concidisti' (st. 'conscidisti'), 'traditionis' (st. 'traditionum'), 'loquetur' (st. 'loquitur'), 'praefatum' (st. 'praelatum'). Ich lasse dahingestellt, ob so in C gestanden hat oder ob Baluze die schon von Garnier beliebten Aenderungen aufgenommen hat.

änderung der nach B für C vorzusetzenden Lesart erscheint. Im vierten Falle dagegen meine ich, dass die Verschiebung eines Wortes in V ('cunctas sibi dominicas ac rationales commissas oves' 89, 15) zur Wiederholung von 'sibi' in C und desgleichen in A Anlass gegeben hat¹.

Das Ergebnis ist also, dass bei dieser einen Formel A von V in 12 Fällen abweicht, d. h. in weniger Fällen, als sich A von C, wie wir uns C nach G B vorzustellen haben, zu entfernen scheint. Und wie die Mehrzahl der in A begegnenden Varianten von geringer Bedeutung ist, so ist im Grunde genommen an nur 4 Stellen der genaue Wortlaut der Formel in der Ueberlieferung ins Schwanken gerathen. Bei Vergleichung in grösserem Umfange² stellt sich das Verhältnis noch mehr zu Gunsten der Uebereinstimmung von V und A heraus. Das will um so mehr besagen, als nicht allein der

1) Doppeltes 'sibi' in C scheint mir dadurch verbürgt, dass G dies Pronomen an zweiter Stelle setzt, B dagegen an erster. — Ich greife hier der Vergleichung der Diurnus-Handschriften mit den Handschriften des Deusededit, welche ich an anderem Orte durchführen werde, in etwas vor. Auf F. 82 geht (s. Prolegomena I, 72) das Stück zurück, welches aus Deusededit II, cap. 92 zuerst Holste VIII und dann Rozière als F. 108 veröffentlicht haben. In dem F. 82 entlehnten Passus begegnen uns auch zwei der oben besprochenen Stellen, nämlich 'gratiarum laudes referimus' (= A) und 'cunctas d. ac r. sibi commissas oves' (= G), so dass es mir sehr wahrscheinlich dünkt, dass sie im ursprünglichen Diurnus ebenso gelaute haben. 2) Ich führe hier noch einige recht bezeichnende Beispiele von Uebereinstimmung an: A bietet gleich V in 9, 3 'quippiam', 9, 18 und 10, 6 'datis praeceptis (affatibus) vestris' (ohne 'iubeatis'), 11, 9 und an noch zwei Stellen 'potiatur effectum', 11, 7 und 12, 5 'desiderii potiatur', 17, 9 'processione', 20, 5 'repleta', 20, 12 'ideoque pia', 23, 21 'qui ei', 24, 20 'pro futuris temporibus cautela', 25, 14 'diversis sibi', 26, 4 'contractus', 27, 4 'domui', 27, 13 'in cuius', 29, 5 'condempnationis innodatus', 29, 16 'famule', 38, 16 'ad ostendendam te', 48, 3 'talius', 70, 4 Ausfall von vier Worten, 72, 5 'deliberando'. Diesen eingebürgerten Fehlern stehen allerdings nahe liegende Verbesserungen in A gegenüber, möge es sich um absonderliche Sprachformen oder um blosse Schreibfehler in V handeln, wie 'quatenus' st. 'quamvis' 9, 19, 'devotio' st. 'devotione' 19, 17, 'nobis' st. 'a nobis' 28, 19, 'vices' st. 'vicet' 29, 11, 'credideris' st. 'reddideris' 42, 8, 'mittit' st. 'mitti' 47, 5, 'totis' st. 'totius' 57, 1, 'antistitis' st. 'antistis' 97, 4. Werthvoll sind die uns von A gebotenen Ergänzungen zum Texte von V, z. B. 'satis' zu 22, 12, 'debeat' zu 28, 8, 'minime' zu 32, 12 und 36, 20, 'mentis' zu 92, 15 u. s. w. Schreibfehler und Auslassungen sind im allgemeinen in A seltener als in V. Jedoch stellt sich das Verhältnis von A zu V bei einzelnen Formeln verschieden heraus, sowohl was die Anzahl der Varianten als was deren Vorzüglichkeit anbetrifft. — Für das bei den Formeln 82 — 85 waltende Verhältnis bringe ich, wo ich V und A mit N vergleiche, noch Belege bei.

zeitliche Abstand zwischen V und A nicht gering ist, sondern auch mindestens ein Mittelglied zwischen beiden Handschriften angenommen werden muss, nämlich die Urschrift der zu Anfang des 9. Jahrhunderts entstandenen jüngeren Redaction der Formelsammlung. Dies bestärkt mich in der bereits in der Praefatio LXXV ausgesprochenen Ansicht, dass die Copisten der Formeln angewiesen waren und sich befeissigten, genau zu copieren, was allerdings nicht ausschloss, dass sie handgreifliche Fehler ihrer Vorlagen zu verbessern unternahmen, noch dass sie selbst aus Unachtsamkeit oder Unverstand neue Fehler machten. Kurz, dem Wesen und der Bestimmung der Formeln entsprechend wird die Mehrzahl der Handschriften möglichst stereotype Texte geboten haben. Freilich muss ich, indem ich aus nur zwei Codices solche Folgerung ziehe, zugleich die dritte Handschrift C als eine Ausnahme bildend und als recht schlechte bezeichnen. Dafür berufe ich mich insbesondere auf die beiden Stellen, welche Garnier als Proben der Verderbtheit des Textes von C genau nach diesem abgedruckt hat¹. In der ersten (F. 60, 53, S. 3—8)² hat der Schreiber zuerst ein Wort, dann sechs Worte ausgelassen, 'modigerat' statt 'morigerat' geschrieben, endlich 'singulari interventu' statt des Accusativ. In der zweiten (F. 85, S. 106, 1—4) hat er 'alloquium' ('adloquium' A) zu 'ad locum' und 'affatum' zu 'affectum' verunstaltet, dann aber die bessere Lesart 'meae humilitatis' überliefert. Stimmen nun an beiden Stellen V und A so vollständig überein, dass die zuletzt angeführte Lesart in V durch Auslassung von 5 Buchstaben zu 'meae humili' geworden ist und in A zu 'me humili' (beiden gemeinsam ist auch 'affatum' st. 'afflatum'), so zeugt der Umstand, dass dieser und andre in V begegnende Fehler zumeist auch in A wiederholt worden sind, ebenfalls dafür, dass V und A sich sehr nahe stehen und uns die lectio vulgata bieten, während C, obwohl er in einigen wenigen Fällen den richtigen Wortlaut bewährt hat, eine Sonderstellung einnimmt. Kommt dazu, dass wir von der Beschaffenheit von C doch nur unsichere Kunde haben, so dürfen wir, meine ich, bei den Untersuchungen über den Diurnus, insoweit sie dahin zielen, den sozusagen officiellen Text der Formeln³ und dessen allmähliche Umbildung in und ausserhalb der Kanzlei festzustellen, von C so gut wie absehen. Und so lege ich auch

1) Vgl. Praefatio LXIX und Prolegomena I, 49. 2) Vgl. zu dieser Stelle Friedrich, Zur Entstehung des L. d. 93. 3) Auch diesem muss man eine gewisse Dehnbarkeit beilegen. Wie nach Formeln geschriebene und ziemlich gleichzeitige Originale Differenzen aufweisen, so werden diese auch zwischen gleichzeitig in der Kanzlei gebrauchten Exemplaren des Diurnus bestanden haben. Sie fielen um so

an den Text von N nur den von V und A gebotenen Massstab an.

Selbstverständlich nimmt es der Autor der V. H. I. mit der Reproduction der von ihm für die Urkunden I—IV gewählten Vorlage nicht so genau, wie die mit dem Copieren des Diurnus betrauten Schreiber, sondern behandelt den Text nach seinem Verständnis für die Formeln und nach seiner Kenntnis der lateinischen Sprache. Er schreibt also abweichend von V und A 'assolet' (st. 'ads.' 87, 21), 'collatum' ('conl.' 94, 7), 'illibata' ('inl.' 94, 20), 'loquetur' ('loquitur' 89, 11), 'Celestini', 'Cirillo', 'Effesinam' (vgl. 97, 4—6). Er verbessert häufig die Sprachformen, so 'continetur' ('continet' 93, 9. 15), 'quanto', 'sub Theodosio', 'in caelos', 'sub anathemate' (vgl. 94, 5. 95, 26. 96, 17. 99, 6). Ist er in noch weiterreichenden Emendationen, wie 'obsecrationibus' ('observ.' 94, 10) oder 'didicimus . . . ut fateamur' (vgl. 96, 9—10), glücklich, so lässt er sich auch Schlimmbesserungen zu schulden kommen, wie 'canentes' 'principi', 'integris' (vgl. 87, 8. 90, 11. 93, 17. 100, 17). Auslassungen, welche Flüchtigkeit verrathen, sind: 'prophetali[s cordis]' 87, 10, 'conven[ien]tium' 97, 7, 'naturales [habere voluntates duasque naturales] operationes' 100, 20, 'mihi [ab eo] creditis' 104, 19. Für Umstellungen von Worten brauche ich wohl Beispiele nicht anzuführen. Statt dessen hebe ich noch einige Varianten anderer Art hervor. Die eigentlichen Lesefehler beschränken sich auf 'vive lectionis' statt 'vas electionis' 87, 15, 'exequi' st. 'sequipede' 92, 15, 'rectitudinis et rectitudinem' st. 'religionis et rectitudinem' 95, 7. Wohl absichtlich sind 'consolati' 87, 8, 'licitum' 88, 11, 'conservare' 89, 16 durch die Synonyma 'letificati', 'fas', 'conservare' ersetzt worden. Der Autor der Vita ergänzt nicht allein in V und A ausgefallene Worte, z. B. 'in eaque (venturus est) iudicare' 99, 21, sondern erlaubt sich zuweilen geradezu Zusätze zu machen, wie 'sobrium (iustum) ac benignum' 89, 2, 'fidei (perhenniter) congruunt' 95, 8, ('fidem catholicam') 'redegit in symbolum' 95, 18; ja bei der Stelle 106, 17 setzt er, ohne sich um seine Vorlage zu bekümmern, was ihm geläufig sein mochte, nämlich 'in unum deum patrem omnipotentem et in unum deum J. C. et in spiritum sanctum, trinitatem' etc.

Daneben, wie das mittelalterliche Art ist, der engste An-

weniger ins Gewicht, als sich die Urkundenschreiber doch nicht genau an die ihnen vorliegenden Texte hielten. Deshalb kommt auch sehr wenig bei dem Vergleich von Originalurkunden mit den auf uns gekommenen Diurnus-Handschriften heraus. Vergleicht man z. B. die Palliumverleibung JL. 4042 vom J. 1022 mit der Formel 45 in V und in A, so stösst man bald auf Varianten der einen, bald auf die der andern Handschrift.

schluss an die Vorlage, als welche sich eben V oder A ergeben. Das wird niemand bestreiten wollen, wenn er auf die Wiederholung der in der Ueberlieferung dieser Formeln eingebürgerten Fehler achtet: so finden sich auch in N, wie in V und A 'a te traditionem' (st. 'atque tr.') 91, 12, 'Marincipersam' 101, 21 u. dgl. Und fast überall, wo, wie ich früher dargelegt habe, die Uebereinstimmung zwischen V und A die bessere Ueberlieferung, insbesondere gegenüber C oder G B, zu verbürgen scheint, spiegelt sich letztere auch in N wieder, welcher u. a. ebenfalls bietet 'vesperum' 87, 10, 'conscidisti' 87, 13, 'traditionum' 89, 4, 'prelatum' 89, 18, 'promittimus' 94, 8.

Durch dieses Verhältnis von N zu den besseren Diurnus-Handschriften wird, wenn es dessen noch bedarf, ein Beweis mehr dafür geliefert, dass N auf ein Exemplar dieser Formelsammlung zurückgeht. Um aber auch die Frage zu beantworten, ob sich aus der Beschaffenheit des Textes in N auf die Benutzung einer bestimmten Handschrift schliessen lässt, insbesondere auf die Benutzung des einst in Nonantola gewesenen Codex V, kommen die Stellen in Betracht, in welchen N nur mit einer der Handschriften V und A übereinstimmt. Sie stehen der Zahl nach weit hinter den beiden Reihen zurück, in welchen N entweder gleich V und A lautet oder von beiden abweicht; aber für sich betrachtet ergeben sie unter vier Fällen dreimaligen Anschluss an V und nur einmaligen an A. Spricht das schon zu Gunsten der Annahme, dass V als Vorlage gedient habe, so noch mehr die Art der N und A gemeinsamen Lesarten. Bietet z. B. N gleich A (und auch gleich GB) 'unanimiter', 'archivo', 'tam de', 'sui execramur', so sind das doch nur Verbesserungen der in V (s. 89, 7. 89, 19. 91, 5. 92, 61. 102, 5) stehen gebliebenen Fehler, welche N ebenso nahe lagen, wie dem Schreiber von A oder den Editoren GB. Noch leichter konnte er darauf verfallen, einzelne Laute seiner Vorlage zu ändern und gleich anderen zu schreiben 'compungar', 'antistes', 'Apollinarem', 'hominicola' (vgl. 87, 15. 90, 10. 96, 4. 97, 9). Das gilt allerdings auch für einige Worte, welche in N genau wie V und anders als in A geschrieben sind. Nach den früher angeführten Beispielen der freien Behandlung des Textes in N könnte es nicht Wunder nehmen, dass der Autor, falls doch A seine Vorlage gewesen wäre, dessen Fehler verbessert und die richtigen auch in V sich findenden Formen 'sublimitas' 87, 3, 'consternabantur' 87, 7, 'magnificentiam' 87, 12, 'moles' 88, 1, 'id est' 88, 8 u. s. w. eingesetzt hätte. So meine ich, hüben und drüben gewisse Varianten aus der Berechnung des Verhältnisses ausscheiden zu sollen. Dann wird es vollends offenkundig, dass V und nicht A die Vorlage für N war.

Mit V hat N gemein 'referendo' 87, 11, 'prestolantibus' 87, 18, 'cunctas sibi' etc. 89, 15, 'protegente' (fehlt in A) 89, 17, 'domine' 89, 19, 'huius' und 'antistitis' 90, 10, 'quamque de dispensatione' 91, 6, 'comperio' (fehlt in A) 92, 16, 'emerserint' 92, 17, 'ante conspectum' 93, 4, 'predicare didicimus' 96, 9, 'eiusmodi' 102, 16¹. Auch an drei jedenfalls verderbten Stellen 92, 12. 93, 1 und 100, 7 kommt N mit 'nichilque de traditione', mit 'terribili divini iudicii die propitius' und mit 'cum sui erroris auctoribus' V näher als A, in welchem sich findet 'nihil detractatione nec' und 'terribili examinatione divini iudicii depropitius' und 'et cum sui auctoris erroribus'. Endlich muss es hoch angeschlagen werden, dass in N der Neuerwählte 'diaconus' und nicht 'presbyter', wie es in C und in A heisst, betitelt wird, denn dadurch wird die Benutzung jeder Handschrift der jüngeren Redaction DC ausgeschlossen². — Ich will gar nichts von dem verschweigen, was allenfalls noch für Bekanntschaft des Autors mit A oder einem gleichlautenden Exemplare angeführt werden könnte. N weist gleich A auf: 'recipiunt' (st. 'respiciunt' 91, 13), 'totis mentis meae conatibus' (V ohne 'mentis' 92, 16), 'edocemur' (st. 'et docemur' 96, 19), 'subsistere' (st. 'subsisteret' 97, 20), 'absque solo peccato' (st. 'solus' 99, 20). Nicht auf den relativen Werth dieser Varianten kommt es an, sondern lediglich darauf, ob sie einem bestimmten Autor nahe liegend erscheinen oder nicht. Meines Ermessens giebt uns nur die zweite Lesart Anlass, die Frage aufzuwerfen, ob dem Verfasser der Vita zugemuthet werden darf, das in V ausgefallene 'mentis', ohne eine andere Diurnus-Handschrift zu Rathe zu ziehen, richtig ergänzt zu haben, und auch diese Frage glaube ich unter Hinweis auf die von ihm mehrfach abgelegten Proben von Belesenheit bejahen zu dürfen. Sind wir aber nicht in einem Falle genöthigt, A als Vorlage für die angeblichen Urkunden I—IV anzunehmen, und können wir eine Reihe von mehr oder minder bezeichnenden Varianten nicht anders als durch Benutzung von V erklären, so ergiebt sich als sehr wahrscheinlich, dass sich V im 11. Jahrhundert in Nonantola befand. Es ist und bleibt eine Hypothese, dass dieser Codex im J. 885 in den Besitz des Klosters gerieth, und es liess sich bislang auch dafür noch nicht der stricte Beweis erbringen, dass V inbegriffen war unter den von Rancati von Nonantola nach S. Croce di G. überführten Handschriften; was den Grad der Sicherheit anbetrifft, so steht die Behauptung, für welche

1) Sonach stimmt auch in den vier S. 127 besprochenen Fällen dreimal N mit V überein, und nur einmal ('referimus' statt 'offerimus in V) mit A. 2) 'Diaconus' begegnet in V viermal, dagegen in N nur dreimal, weil hier die Subscriptio der F. 82 ausgelassen worden ist.

ich hier nochmals eingetreten bin, dass V zu einem dazwischen liegenden Zeitpunkte im Kloster benutzt wurde, in der Mitte. Weder Giorgi noch ich überschätzen die Beweiskraft der einzelnen von uns geltend gemachten Argumente: erst ihr Gesamtgewicht bietet uns die Gewissheit, den einen und den anderen Punkt in der Geschichte der betreffenden Diurnus-Handschrift richtig festgestellt zu haben.
